

**KLÄRUNGSBEDARF ZUM PARAGRAPHEN 3(2)
DES THÜRINGER ARCHIVGESETZES VOM 23. APRIL 1992**

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Anwendung des Thüringer Archivgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 10/1992 vom 30. April 1992, S. 139-143) unter den Kommunalarchivaren des Landes Thüringen wurden Fragestellungen artikuliert, die sich auf mögliche unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten des Wortlauts bzw. des Kommentars zum § 3(2) beziehen (Mitteilungsblatt ARCHIVE IN THÜRINGEN 3/1992, S. 9 f., vgl. auch DER ARCHIVAR 4/1992, Sp. 552). Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare hat, das Problem aufgreifend, folgende Stellungnahme dazu erarbeitet, die mit der Bitte um eindeutige Klärung an die kommunalen Spitzenverbände des Landes Thüringen weitergeleitet wurde. Nachfolgend wird dieser Text wiedergegeben.

Aus unserer Sicht ergibt sich aus dem § 3(2) des Thüringer Archivgesetzes eine Interpretationsmöglichkeit, die bei ihrer praktischen Umsetzung verheerende Folgen für das kommunale Archivwesen der Kreise, Gemeinden und Städte haben könnte. Es heißt im § 3(2):

"Die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der SED, der übrigen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR sowie der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen, soweit sie bei einem Organisationsteil angefallen sind, der auf staatlicher Ebene Funktionsvorgänger des Landes oder kleinerer Einheiten war, werden wie Archivgut des Landes behandelt." Der Kommentar zu besagtem Paragraphen stellt fest, daß damit "ein Anspruch des Landes auf alle in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in der DDR entstandenen Unterlagen der Bezirksebene und darunterliegender Funktionseinheiten besteht."

Befürworter einer solchen Auffassung, daß dies auch Unterlagen, die bei den Kreis-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen zwischen 1949/1952 und 1989 entstanden sind, umfasse, könnten sich bei ihrer Argumentation auf die "staatsleitende Funktion" der Kreis-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen in diesem Zeitraum berufen. Aus dem "Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 12. Juli 1973 (Gesetzblatt der DDR, 1973, Teil I Nr. 32 vom 18. Juli 1973, S. 313-335) und aus dem "Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 4. Juli 1985 (Gesetzblatt der DDR, 1985, Teil I Nr. 18 vom 11. Juli 1985, S. 213-235) gehe nämlich hervor, daß die Organe der örtlichen Volksvertretungen vornehmlich "staatsleitende Funktionen" wahrgenommen haben. Konkret heißt es im § 1 des Gesetzes von 1985: "Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den Bürgern gewählten Organe der sozialistischen Staatsmacht ... Grundlage der Leitung und Planung ist der demokratische Zentralismus." (Gesetzblatt 1985, S. 214).

Gewissermaßen seien damit die Volksvertretungen und deren Organe auf allen Ebenen staatlich gelenkte Einrichtungen gewesen. Damit würde deren Archivgut unter den § 3(2) des Thüringer Archivgesetzes fallen, sei also Archivgut des Landes.

Einer solchen Auffassung muß entschieden widersprochen werden. Die "Verordnung über das staatliche Archivwesen" vom 17. Juni 1965 (Gesetzblatt der DDR, 1965, Teil II Nr. 75, vom 26. Juni 1965, S. 567-570) spricht zwar von einem "staatlichen Archivfonds" (§ 6) und definiert als dazugehörig auch das "Archivgut der nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates im Jahre 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten staatlichen Organe und Einrichtungen" (§ 7), doch in der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen" vom 25. Juni 1965 (Gesetzblatt der DDR, 1965, Teil II Nr. 75 vom 26. Juni 1965, S. 570-572) wurde die Zuständigkeit der staatlichen Archive - gemeint sind hier sämtliche Archive mit Ausnahme privatrechtlicher und kirchlicher Archive - klar geregelt, auch die der Kreis- und Stadtarchive (§ 8 und 9). Danach sind die Kreisarchive zuständig für "das Ar-

chivgut der seit dem Jahre 1952 bestehenden Räte der Kreise und der ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Gemeinden, die kein eigenes Archiv unterhalten" und die Stadtarchive für das "Archivgut der Räte der Städte und ihrer Einrichtungen sowie der den Räten der Städte unterstellten Betriebe der örtlichen Wirtschaft." In ähnlicher Weise regelte die "Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen" vom 19. März 1976 (Gesetzblatt der DDR, 1976, Teil I Nr. 10 vom 31. März 1975, S. 169-171) die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtarchive.

Von dieser Sachlage ausgehend, ist eine Klärung der Zuständigkeit der kommunalen Archive für das vor Erlass des Thüringer Archivgesetzes entstandene Archivgut in Gemeinden und Kreisen notwendig. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare erwartet daher von der obersten Archivbehörde eine Aussage zur Zuständigkeitsproblematik in dem Sinne, daß das Archivgut, welches bei den Kreisen, Gemeinden und Städten zwischen 1949/1952 und 1989 entstanden ist, auf der Grundlage des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 nicht als Archivgut des Landes, sondern eindeutig als kommunales Archivgut definiert wird.

R. Brunner

KLÄRUNGSBEDARF ODER AUFKLÄRUNGSBEDARF ZUM UMGANG MIT DEM ARCHIVGUT KOMMUNALER VERWALTUNGEN NACH DEM ERLASS DES ARCHIVGESETZES?

DIE ÜBERLIEFERUNG DER BESTÄNDE DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDEN IN THÜRINGEN SEIT 1920

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare sieht Klärungsbedarf im Hinblick auf den § 3(2) des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992, der die "in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der SED, der übrigen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR sowie der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen, soweit sie bei einem Organisationsstiel angefallen sind, der auf staatlicher Ebene Funktionsvorgänger des Landes oder einer kleineren Einheit war" zu Archivgut des Landes erklärt. Die Negativaussage dazu steht im § 4(3): "Unterlagen nach § 3 Abs. 2 werden kein kommunales Archivgut. Sie sind von den Staatsarchiven zu übernehmen." Das heißt konkret, daß die Unterlagen von Leitungen und Vorständen der Parteien und Massenorganisationen der DDR unterhalb der Bezirksebene (Bezirke als Funktionsvorgänger des Landes auf staatlicher Ebene) - also bei einem Organisationsstiel auf der Ebene der Kreise und Städte (kleinere Einheit) - nicht in den örtlich existierenden kommunalen Archiven - also den Kreis- und Stadtarchiven - archiviert werden. Die Gesamtüberlieferung des Archivgutes in den Bezirksparteiarchiven und den Bezirksgewerkschaftsarchiven, die schon immer auch die überlieferten Unterlagen der kleineren Organisationseinheiten umfaßt haben, geht somit geschlossen an die dafür zuständigen Staatsarchive. Das ist der Wille des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene wie auch des Eigentümers des organisationsbezogenen Schriftgutes in dieser Gesamtüberlieferung. Weitergehende Schlußfolgerungen aus diesem Sonderfall im Hinblick auf das Archivgut der Verwaltung auf staatlicher Ebene zu ziehen, ist nicht angebracht.

Klärungsbedarf zur Behandlung der Überlieferungen in den ehemaligen Bezirksparteiarchiven kann es angesichts der gesetzlich verbindlichen Regelungen und der vertraglich erreichten Übereinkunft zwischen dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst als oberster Archivbehörde und dem Landesvorstand der PDS eigentlich nicht geben. Offenbar besteht aber Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeitsproblematik bei den Unterlagen, die vor Erlass des Thüringer Archivgesetzes in den Verwaltungen auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise entstanden sind. Es geht dabei auch um die Überlieferung des Archivgutes der Behör-